

***Bericht des Petitionsausschusses Nr. 1 vom 11. September 2007***

Der Petitionsausschuss hat am 11. September 2007 die nachstehend aufgeführten 15 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** S 16/550

**Gegenstand:** Nachbarbeschwerde gegen eine Baugenehmigung

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über eine seinem Nachbarn erteilte Baugenehmigung für ein Wohngebäude. Er trägt vor, das Bauvorhaben halte nicht den erforderlichen Abstand zu seinem Haus ein. Verbunden mit der Massivität des Baukörpers führe dies auf seinem Grundstück zu großflächigen Verschattungen. Außerdem sei eine ausreichende Belüftung, die unter dem Gesichtspunkt des Gesundheits- und Brandschutzes notwendig sei, nicht mehr gewährleistet. Seiner Auffassung nach seien im vorliegenden Fall die öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Baurechts bewusst ignoriert worden, um den Bauherren einen möglichst großen Profit zu sichern.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Zwischenzeitlich wurde der Antrag des Petenten auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes vom Oberverwaltungsgericht Bremen rechtskräftig abgelehnt. Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, das Bauvorhaben verletze keine nachbarschützenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Diese Einschätzung hat das Gericht umfangreich und für den Petitionsausschuss nachvollziehbar begründet.

Auch der Widerspruch des Petenten gegen die Baugenehmigung wurde mittlerweile zurückgewiesen.

Das Petitionsverfahren hat sich sehr lange hingezogen. Dies war dadurch bedingt, dass der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa wegen des laufenden einstweiligen Rechtsschutzverfahrens keine Stellungnahme abgegeben hatte. Nachdem das Oberverwaltungsgericht in dieser Angelegenheit entschieden hat, bleiben für den Petitionsausschuss zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Möglichkeiten mehr, um das Verfahren im Interesse des Petenten zu gestalten.

**Eingabe-Nr.:** S 16/586

**Gegenstand:** Schadensersatz

**Begründung:** Der Petent begehrt Schadensersatz im Nachgang zu einem Verkehrsunfall. Er trägt vor, seit Jahren missachte die Staatsmacht den

Gleichheitsgrundsatz zu seinem Nachteil. Die am Unfall beteiligten Polizeibeamten hätten falsche Aussagen gemacht. Dies ließe sich auch bei Verwertung der von ihm angefertigten Unfallfotos erkennen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport sowie des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Landgericht Bremen und das Hanseatische Oberlandesgericht Bremen haben den geltend gemachten Schadensersatzanspruch bereits rechtskräftig abgelehnt. Insbesondere das Oberlandesgericht hat sich sehr intensiv mit den Darlegungen des Petenten, die dieser auch im vorliegenden Petitionsverfahren vorbringt, beschäftigt. Die Revision zum Bundesgerichtshof ist nicht zugelassen worden. Eine Nichtzulassungsbeschwerde hat der Petent nicht eingereicht.

Dem Petitionsausschuss sind in dieser Angelegenheit die Hände gebunden. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Deshalb können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

**Eingabe-Nr.:** S 16/608

**Gegenstand:** Kanalbaubeiträge

**Begründung:** Die Petentin wendet sich gegen die Erhebung von Kanalbaubeiträgen. Sie rügt, dass bei der Beitragsbemessung die gesamte Grundstücksfläche berücksichtigt wurde. Ihr Grundstück sei zu einem Großteil weder bewohnbar noch bebaubar und liege in einem Vogelschutzgebiet.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Kanalbaubeitragsbescheid ist mittlerweile bestandskräftig. Die Petentin hat ihren dagegen eingelegten Widerspruch zurückgenommen.

Für die Beitragsberechnung sind nach dem Ortsgesetz über die Erhebung von Kanalbaubeiträgen die Frontlängen der Grundstücke und die Grundstücksfläche maßgebend. Nach der Rechtsprechung wird für die Berechnung der Grundstücksfläche der so genannte formelle Grundstücksbegriff zugrunde gelegt. Danach ist die Fläche als Grundstücksfläche zur Berechnung heranzuziehen, die auf einem Grundbuchblatt unter einer laufenden Nummer aufgeführt ist. Dies ist bei der Berechnung der Kanalbaubeiträge für das Grundstück der Petentin ordnungsgemäß erfolgt.

Der Einwand der Petentin, ein Großteil ihres Grundstücks unterliege erheblichen Beschränkungen, und könne deshalb nicht für die Berechnung der Beiträge herangezogen werden, führt nicht zum Erfolg. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Bremen ist es, um das Maß der Grundstücksnutzung festzustellen, ausreichend, den kombinierten Frontmeter/Flächenmaßstab anzuwenden. Eine weitere Differenzierung des Maßstabes durch eine zusätzliche Berücksichtigung der bebaubaren Flächen, wie sie die Petentin erstrebt, ist danach nicht erforderlich. Hierfür sprechen insbesondere der Gesichtspunkt der Praktikabilität und die besonderen örtlichen Verhältnisse, die der Ortsgesetzgeber im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit berücksichtigen darf.

Auch Billigkeitsmaßnahmen wegen der Nutzungseinschränkungen kommen wohl nicht in Betracht. Für Grundstücke im Bereich der offenen Bauweise ist es nicht ungewöhnlich, dass sie zu einem relativ geringen Anteil tatsächlich überbaut werden dürfen. Das ist der Normalfall und stellt keinen atypischen Sachverhalt dar.

**Eingabe-Nr.:** S 16/621

**Gegenstand:** Flexibilität der Müllabfuhr

**Begründung:** Die Petenten kritisieren, dass die Regelung über die Abfuhr der festgelegten Müllmengen zu unflexibel sei. Als Kunden eines öffentlichen Dienstleisters erwarteten sie einen besseren Service und regen deshalb an, die in ihrem Haushalt entstehende Gesamtmenge von Restmüll mit der zurzeit vorhandenen Tonne in 25 Leerungen jährlich abfahren zu lassen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Bremer Entsorgungsbetriebe haben den Petenten die Rechtslage nach dem Bremischen Abfallortsgesetz korrekt dargestellt. Dies gilt sowohl in Bezug auf die Behälterausstattung als auch auf die daraus resultierende Gebührenberechnung. Positiv ist zu erwähnen, dass bereits die halbierte Gebühr für das kleinere Gefäß berücksichtigt und damit für die Petenten die kostengünstigste Variante zugrunde gelegt wurde.

Die von den Petenten angeregte Flexibilität in Bezug auf die Abfuhr der festgelegten Restmüllmengen lässt sich nur durch eine Änderung der Vorschriften des Bremischen Abfallortsgesetzes und der Gebührenordnung herbeiführen. Deshalb sollen die Petition sowie die Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa in anonymisierter Form den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen als Material zugeleitet werden.

**Eingabe-Nr.:** S 16/622

**Gegenstand:** Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

**Begründung:** Der Petent wendet sich gegen die zeitweilige Ablehnung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und gegen eine Rückforderung.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die ursprüngliche Ablehnung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes wurde auf den Widerspruch des Petenten hin aufgehoben. Er erhielt rückwirkend bis zur Antragstellung die ihm monatlich zustehenden Leistungen.

Die Rückforderung resultiert daraus, dass Leistungen gewährt wurden, obwohl der Petent bereits in sein Heimatland zurückgekehrt war. Dies hatte er nicht rechtzeitig vor seiner Rückkehr mitgeteilt. Der Bescheid ist bestandskräftig. Der Widerspruch wurde verfristet eingelegt.

Der aktuelle Antrag des Petenten auf Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes wurde abgelehnt. Der Petent hat lediglich eine Freizügigkeitsbescheinigung vorgelegt. Diese berechtigt zwar dazu in Deutschland zu arbeiten. Sie bedeutet aber nicht automatisch, dass staatliche Leistungen gewährt werden können, wenn Arbeitslosigkeit eintritt.

**Eingabe-Nr.:** S 16/649

**Gegenstand:** Toilettenbenutzungsgebühr

**Begründung:** Der Petent beantragt eine Senkung beziehungsweise eine komplette Aufhebung der Benutzungsgebühr für öffentliche Toiletten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Benutzungsgebühr für die in Bremen benutzten Miettoiletten beträgt 50 Cent pro Benutzung. Die öffentlichen Toiletten werden seit der Privatisierung der Abwasserentsorgung in der Freien Hansestadt Bremen von der hanseWasser Bremen GmbH betrieben. Die Einnahmen stehen ihr zu, decken jedoch bei weitem nicht die Kosten. Bei einem Verzicht beziehungsweise einer Reduzierung der Gebühr, müsste der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa für diesen Fehlbetrag aufkommen. Vor dem Hintergrund der finanziellen Restriktionen ist dies nicht darstellbar.

Die Toilettenbenutzungsgebühr dient nicht in erster Linie der Erzielung von Einnahmen, sondern ist auch als Schutzgebühr zu betrachten, um Missbrauch und Schäden durch Vandalismus vorzubeugen. Dem Petitionsausschuss sind keine Städte bekannt, in denen die Benutzung von Miettoiletten gebührenfrei ist.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 16/130

**Gegenstand:** Aufenthaltsregelung

**Begründung:** Der Senator für Inneres und Sport hat mitgeteilt, dass dem Begehren der Petentin entsprochen wurde.

**Eingabe-Nr.:** S 16/177

**Gegenstand:** Aufenthaltsregelung

**Begründung:** Der Senator für Inneres und Sport hat mitgeteilt, die Ausländerbehörde habe allen Mitgliedern der ausländischen Familie Niederlassungserlaubnisse erteilt. Damit wurde dem Begehren entsprochen.

**Eingabe-Nr.:** S 16/632

**Gegenstand:** Unterkunftskosten

**Begründung:** Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat mitgeteilt, dass die BAGIS die Kosten der Unterkunft bis auf weiteres in unveränderter Höhe übernimmt. Damit ist dem Begehren des Petenten entsprochen worden.

**Eingabe-Nr.:** S 16/637

**Gegenstand:** Zuweisung zur gymnasialen Oberstufe

**Begründung:** Aufgrund der Petition und des parallel betriebenen Widerspruchsverfahrens hat die Senatorin für Bildung und Wissenschaft mitgeteilt, die Tochter der Petenten sei dem gewünschten Gymnasium zugewiesen worden. Damit hat sich die Eingabe erledigt.

**Eingabe-Nr.:** S 16/638

**Gegenstand:** Schulzuweisung

**Begründung:** Die Petenten haben ihre Tochter mittlerweile auf einer anderen Schule angemeldet. Damit hat sich ihr Begehren erledigt.

**Eingabe-Nr.:** S 16/650

**Gegenstand:** Elterngeld

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich über die lange Bearbeitungsdauer bei der Gewährung von Elterngeld. Sie trägt vor, Personalmangel dürfe für derartige Zustände kein Grund sein. Hinzu komme, dass Mütter gegenüber kinderlosen arbeitenden Frauen finanziell benachteiligt würden. Neben dem freiwillig in Kauf genommenen Einkommensverlust während der Elternzeit habe sie auch Zinsen und Mahngebühren zu zahlen, weil sie zur Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes auf Kredite angewiesen sei. Auch weitere staatliche Unterstützungen, wie Wohngeld, könne sie nicht beantragen, solange über den Antrag auf Elterngeld nicht entschieden sei.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Antrag der Petentin wurde rückwirkend ab Antragstellung positiv beschieden. Insoweit wurde dem Begehren der Petentin entsprochen.

Zur Bearbeitungsdauer hat die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales mitgeteilt, der Bearbeitungsrückstand bei Anträgen, in denen Anspruch auf Elterngeld in Höhe von 67 % des weggefallenen Nettoeinkommens bestehe, betrage etwa drei Monate. Zur Vermeidung von Härtefällen würden Anträge, in denen eine persönliche Härte glaubhaft gemacht werde, bevorzugt bearbeitet. Bei Anträgen, in denen nur ein Anspruch in Höhe des Sockelbetrages bestehe, betrage der Bearbeitungsrückstand etwa 1,5 Monate.

Die Bearbeitungsrückstände hätten vielfältige Ursachen. Zum einen sei mit der Einführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes im Vergleich zur früheren Rechtslage eine grundsätzliche Veränderung vorgenommen worden. So sei beim Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz keine Einkommensgrenze mehr vorgesehen. Infolge dessen entspreche die Zahl der zu bearbeitenden Anträge der Zahl der Geburten. Daher sei mit einem erheblichen Antragsanstieg zu rechnen, der ungefähr eine volle Stelle ausmache.

Außerdem sei in einer Übergangsphase neben dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz auch noch das früher geltende Bundeserziehungsgeldgesetz für Geburten bis zum 31. Dezember 2006 anzuwenden. Unabhängig davon sei die Zeitspanne zwischen der Verkündung des Bundesgeld- und Elternzeitgesetzes und seinem In-Kraft-Treten äußerst knapp bemessen gewesen. Den Ländern hätte damit für die Umsetzung des Gesetzes (IT-Verfahren, Mitarbeiterfortbildung etc.) sehr wenig Zeit zur Verfügung gestanden. Der Bund sei nicht bereit gewesen, das In-Kraft-Treten des Gesetzes zu verschieben. Wie bei jedem neuen Gesetz habe es auch beim Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz Anfangsschwierigkeiten gegeben, die aus fehlender Routine, Rechtsprechung und Kommentierung resultierten. Bei der praktischen Durchführung des Gesetzes habe sich gezeigt, dass sowohl die Beratung der Leistungsberechtigten im Vorfeld der Antragstellung als auch die Antragsbearbeitung (insbesondere die Einkommensermittlung) sehr viel zeitaufwändiger und komplizierter sei, als beim bisherigen Erziehungsgeld.

Das Amt für Soziale Dienste habe versucht, mit personellen Maßnahmen auf den zu erwartenden Antragsanstieg zu reagieren. Deshalb sei bereits eine zusätzliche Stelle zur Verfügung gestellt worden. Derzeit würden weitere Maßnahmen geprüft und umgesetzt. Mittelfristig sei die Schaffung einer weiteren Stelle unumgänglich. Den Personalbedarf habe die Senatorin bereits im Dezember des letzten Jahres gegenüber dem Senat angemeldet.

**Eingabe-Nr.:** S 17/1

**Gegenstand:** Aufenthaltsregelung

**Begründung:** Der Senator für Inneres und Sport hat mitgeteilt, die Ausländerbehörde habe die Aufenthaltserlaubnis der Petentin verlängert. Damit wurde dem Begehren der Petentin entsprochen.

**Eingabe-Nr.:** S 17/9

**Gegenstand:** Bürgerfreundlichkeit der Polizei

**Begründung:** Der Petent hat seine Petition zurückgezogen.

**Eingabe-Nr.:** S 17/21

**Gegenstand:** Aufenthaltsregelung

**Begründung:** Der Senator für Inneres und Sport hat mitgeteilt, die Petentin habe ihren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zurückgezogen. Damit hat sich die Petition erledigt.



